



# Statuten

## I Allgemeine Bestimmungen

---

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz**

Die Rheumaliga beider Basel ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff., ZGB. Die Rheumaliga beider Basel ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz und anerkennt die Grundwerte der Rheumaliga Schweiz. Die Rheumaliga beider Basel ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz der Rheumaliga beider Basel ist dort, wo das kantonale Sekretariat der Rheumaliga beider Basel geführt wird.

---

### **Art. 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

Die Rheumaliga beider Basel fördert die Bekämpfung der muskuloskelettalen Erkrankungen bzw. Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten.

Die Rheumaliga beider Basel erfüllt ihren Zweck durch

- a Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Soziale Arbeit, Unterstützung von Fachpersonen, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Therapie
- b Vertretung der Interessen von Menschen mit muskuloskelettalen Erkrankungen und deren Bezugspersonen gegenüber Politik, Verwaltung, Fachleuten, Leistungserbringerinnen und -erbringern, Versicherern
- c Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung



## **II Mitgliedschaft**

---

### **Art. 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Rheumaliga beider Basel können als Mitglieder angehören:

- a Einzelmitglieder
- b Kollektivmitglieder (kantonale, regionale und lokale Organisationen und Institutionen, Firmen)
- c Gönnermitglieder

#### *Gönnermitglieder*

Als Gönnermitglieder können Firmen oder Einzelpersonen aufgenommen werden, welche die Tätigkeiten der Rheumaliga beider Basel finanziell mit einem höheren Beitrag oder in anderer Weise unterstützen.

#### *Pflichten*

Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, die festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

#### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle. Diese entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Bescheid kann an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet dann abschliessend.

#### *Austritt*

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

#### *Ausschluss*

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Rheumaliga beider Basel nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Bei Rekursen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.



---

#### **Art. 4**

##### **Beiträge**

Die Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge an die Rheumaliga beider Basel. Die Beiträge sind in einem Reglement festzulegen, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

### **III Organisation**

---

#### **Art. 5**

##### **Organe**

Die Organe der Rheumaliga beider Basel sind

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Geschäftsstelle
- d die Revisionsstelle

---

#### **Art 6**

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Rheumaliga beider Basel. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben werden, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Mitgliederversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

##### *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Dem Verlangen ist vom Vorstand innert zwei Monate seit Einreichen zu entsprechen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.



### *Anträge von Mitgliedern*

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis zu zwei Monaten vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Anträge zu traktandierten Geschäften sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen

### *Stimmrecht*

Einzel-, und Gönnermitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag der Rheumaliga beider Basel nehmen mit beratender Stimme teil, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### *Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen*

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen. Im Falle von Stimmgleichheit kann die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid treffen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

### *Geschäfte*

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die folgenden Geschäfte

- a Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d Statutenrevision
- e Festlegung der Beiträge
- f Beschlussfassung über Anträge aller Art im Rahmen der Kompetenzordnung
- g Behandlung von Rekursen
- h Fusion oder Auflösung der Rheumaliga beider Basel



---

## **Art. 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Rheumaliga beider Basel. Er vertritt die Rheumaliga beider Basel nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

#### *Zusammensetzung, Amtsdauer*

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### *Aufgabenteilung, Beschlussfassung, Geschäftsstelle*

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- b Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- d Erlass von Reglementen, mit Ausnahmen eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag
- e Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen
- g Beschlussfassung über Verpflichtungen strategischer Art
- h Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- i Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Rheumaliga Schweiz

---

## **Art. 8**

### **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine professionelle, anerkannte Treuhandstelle als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.



---

## **Art. 9**

### **Kommissionen, Projektgruppen**

Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden. Kommissionen und Projektgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

---

## **Art. 10**

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der Rheumaliga beider Basel. Sie unterstützt den Vorstand in dessen Führungsaufgaben sowie alle Organe und Gremien des Vereins. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b Die Unterstützung und Koordination der Organe, Kommissionen und Projektgruppen
- c Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d Information der und Kontakte zu den Mitgliedern
- e Die operative Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz

### *Geschäftsreglement*

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und Funktionsweisen der Geschäftsstelle und ihre Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen detailliert regelt.

## **IV Mittel**

---

## **Art. 11**

### **Finanzierung**

Die Rheumaliga beider Basel finanziert sich über

- a Spenden, Legate, Vermächtnisse, Sponsoring
- b Dienstleistungserträge
- c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen
- d Mitgliederbeiträge
- e Vermögenserträge
- f Diverse Beiträge



---

## **Art. 12**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder.

## **V Verschiedenes**

---

## **Art. 13**

### **Statutenrevision**

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Rheumaliga beider Basel gestellt werden. Statutenänderungen der verbindlichen Punkte sind dem Zentralvorstand der Rheumaliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

---

## **Art. 14**

### **Auflösung und Liquidation**

Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Rheumaliga beider Basel bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Das verbleibende Vermögen geht an die Rheumaliga Schweiz.

---

## **Art. 15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## **Art. 16**

### **Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Rheumaliga beider Basel.



**Rheumaliga beider Basel**  
Bewusst bewegt

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2023 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 14. Dezember 1949 ursprünglich gültigen, letztmals 2017 geänderten Statuten und treten ab sofort in Kraft.

Rheumaliga beider Basel

Name  
Präsident

Name  
Geschäftsleiterin